

Sortenunterscheidung und Identitätsprüfung unter Berücksichtigung der UPOV-Empfehlungen

B. RÜCKER

1. Einleitung

Der Saat- und Pflanzgutmarkt umfasst ein breites Sortenspektrum und bietet dem Verbraucher bei allen wichtigen Pflanzenarten die Möglichkeit, die für seine Zwecke geeignetsten Sorten auszuwählen. Die nationalen und europäischen Regelungen zum Verkehr von Saat- und Pflanzgut garantieren, dass nur qualitativ hochwertiges Saat- und Pflanzgut in Verkehr gebracht werden darf. Andererseits ist die Möglichkeit Sortenschutzrechte zu erlangen eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Pflanzenzüchter immer wieder neue Sorten entwickeln können und so dauerhaft eine breite Sortenvielfalt gewährleistet werden kann.

Im Mittelpunkt dieses Marktes stehen Sorten. Sowohl für den Verbraucher als auch für den Züchter ist es unabdingbar, dass eine Sorte auf dem Markt erkennbar sein muss. Die Möglichkeit zur Identifizierung einer Sorte ist daher eine der Voraussetzungen für die Eintragung einer Sorte in die Sortenliste oder zur Erteilung des Sortenschutzes. Eine Sorte kann jedoch nur dann identifiziert werden, wenn sie sich in genau definierten Merkmalsausprägungen von jeder anderen Sorte unterscheidet. Die Prüfung der Unterscheidbarkeit ist daher von zentraler Bedeutung in der Registerprüfung.

2. Auswirkungen des UPOV-Systems auf die Sortenprüfung

Im Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzzüchtungen (UPOV-Übereinkommen, 1991) werden die Erteilung und der Schutz von Züchterrechten geregelt. Das UPOV-Übereinkommen ist für alle Mitgliedsstaaten im Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzzüchtungen (UPOV) verbindlich. Die UPOV-Regelungen und Empfehlungen werden auch von der Europäi-

schen Gemeinschaft anerkannt und angewendet. Nach dem UPOV-Übereinkommen kann für eine Sorte unter bestimmten Voraussetzungen ein Züchterrecht erteilt werden, wobei der Begriff Sorte wie folgt definiert ist:

„Sorte: eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht,

- durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann,
- zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann und
- in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann.“

Voraussetzung für die Erteilung eines Sortenschutzes ist unter anderem, dass die Sorte unterscheidbar, homogen und beständig ist. Die UPOV-Grundsätze zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit werden von den Verbandsstaaten nicht nur bei der Vergabe von Züchterrechten angewendet sondern sind auch Grundlage für die Eintragung von Sorten in die Sortenliste.

Eine zum Sortenschutz angemeldete Sorte wird als unterscheidbar angesehen, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lässt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrages allgemein bekannt ist. Eine zur Zulassung angemeldete Sorte muss sich von allen zugelassenen Sorten und allen Sorten, die im gemeinsamen Sortenkatalog oder in einem der Sortenliste entsprechenden Verzeichnis in einem anderen EG-Land enthalten sind, unterscheiden. Die Kriterien zur Prüfung auf Ho-

mogenität und Beständigkeit sind für Sortenschutz und Sortenzulassung identisch. Eine Sorte wird als homogen angesehen, wenn sie hinreichend einheitlich in ihren maßgebenden Merkmalen ist und als beständig, wenn ihre maßgebenden Merkmale bei aufeinanderfolgenden Vermehrungen unverändert bleiben.

Mit dem Ziel einer einheitlichen Auslegung der Begriffe Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit hat die UPOV umfangreiche Empfehlungen erarbeitet. Diese umfassen sowohl allgemeine Grundsätze zur Durchführung der Prüfungen als auch konkrete Prüfungsrichtlinien für einzelne Pflanzenarten. Mit den Empfehlungen und Richtlinien soll gewährleistet werden, dass in allen Verbandsstaaten die Entscheidungen auf ähnliche Weise getroffen werden und zu ähnlichen Ergebnissen führen. Bis heute sind für ca. 170 Pflanzenarten Prüfungsrichtlinien verabschiedet worden. Diese werden ergänzt durch eine „Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von neuen Pflanzensorten“. Die „Allgemeine Einführung“ wird gegenwärtig in UPOV überarbeitet und wird künftig eine umfassende Darstellung sein über Prüfungs- und Entscheidungsgrundsätze, Begriffsbestimmungen und empfohlene Auswertungsmethoden.

Auf die UPOV-Empfehlungen zur Feststellung der Unterscheidbarkeit von Sorten soll im folgenden näher eingegangen werden.

3. Merkmale für die Unterscheidung von Sorten

Gemäß der Begriffsbestimmung im UPOV-Übereinkommen ist eine Sorte über die Ausprägung ihrer Merkmale definiert. Die für eine geschützte oder zugelassene Sorte massgebenden Merkmale und ihre Ausprägungen werden in der Sortenbeschreibung festgeschrieben

Autor: Dr. Beate RÜCKER, Bundessortenamt, D-30604 HANNOVER



nachdem die Kriterien Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit für diese Merkmale geprüft wurden (DUS-Prüfung: Distinctness-Uniformity-Stability).

Das Bundessortenamt teilt auf Anfrage für jede Art mit, welche Merkmale es für die Unterscheidbarkeit von Sorten als maßgebend ansieht. Die grundlegenden Voraussetzungen, die ein Merkmal zu erfüllen hat, bevor es als maßgebend angesehen werden kann, sind:

- a) es sollte die Unterscheidbarkeit begründen können;
- b) es sollte genau definiert werden können;
- c) es sollte zulassen, dass die Homogenitätsanforderungen erfüllt werden können;
- d) es sollte gleichgerichtete und wiederholbare Ergebnisse für vorhandene Sorten ergeben;
- e) es sollte im Verfahren zur Erfassung und Bewertung der Ergebnisse klar definierbar sein.

In den „Richtlinien zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit“, die von UPOV erarbeitet wurden ist jeweils eine Liste von Merkmalen enthalten, die als geeignet angesehen werden. Die UPOV-Prüfungsrichtlinien werden in den einzelnen Verbandsstaaten direkt angewendet oder unter Berücksichtigung der spezifischen nationalen Besonderheiten in nationale Prüfungsrichtlinien umgesetzt.

Die Merkmalstabellen enthalten in der Regel so viele Merkmale, wie für die Unterscheidung der Sorten in einer Vergleichssammlung notwendig sind. Eine unnötig hohe Anzahl von Merkmalen bedeutet zusätzliche Belastungen für den Züchter, da er alle seine Sorten für alle Merkmale homogen halten muss. Eine zu geringe Anzahl von Merkmalen erhöht das Risiko, dass eine neue Sorte mit der begrenzten Anzahl von Merkmalen von den bekannten Sorten nicht unterscheidbar ist.

Merkmalstabellen sind nicht als statisch anzusehen sondern müssen unter bestimmten Umständen an neue Situationen angepasst werden. Durch Vergrößerung von Sortimenten kann die Aufnahme weiterer Merkmale notwendig sein, um genügend Sorten voneinander unter-

scheiden zu können. Auch kann durch die Veränderung von Sortimenten die Unterscheidungskraft von Merkmalen verloren gehen, so dass diese durch geeignetere ersetzt werden müssen. In jedem Fall sollten die neu aufgenommenen Merkmale die oben genannten Kriterien erfüllen.

Die als geeignet angesehenen Merkmale sind überwiegend morphologische und phänologische Merkmale. Einige Merkmalstabellen enthalten auch physiologische Merkmale. Bei den landwirtschaftlichen Pflanzenarten werden nur in Ausnahmefällen Resistenzmerkmale für die Unterscheidung von Sorten verwendet. Die Merkmale werden nicht aufgrund ihres Wertes für die Verwendung der Sorten ausgewählt. Vielmehr geht es um ihre Eignung für die Beschreibung und DUS-Prüfung. Erfüllt jedoch ein Merkmal, welches gleichzeitig eine Werteigenschaft ist, die genannten Kriterien, kann es ebenso für die Unterscheidbarkeit herangezogen werden.

4. Prüfung der Unterscheidbarkeit

Die Festlegung von Kriterien für die Unterscheidbarkeit ist von grundlegender Bedeutung für den Schutzzumfang, der durch die Erteilung eines Züchterrechtes gewährt wird, denn die Wirkung des Sortenschutzes erstreckt sich auch auf Sorten, die sich von der geschützten Sorte nicht deutlich unterscheiden lassen. Werden an die Unterscheidbarkeit sehr hohe Anforderungen gestellt, kann dieses eine Behinderung des züchterischen Fortschritts bedeuten, da erst sehr drastische Veränderungen wieder schutzfähig sind. Zu niedrige Anforderungen an die Unterscheidbarkeit schwächen dagegen den Schutz einer Sorte, da bereits geringfügige Veränderungen zu einer neuen Sorte führen können.

Entsprechend der Definition der Unterscheidbarkeit für Sortenschutz und Zulassung muss sich eine neue Sorte von allen allgemein bekannten Sorten bzw. von allen zugelassenen Sorten unterscheiden. Zur Prüfung der Unterscheidbarkeit ist eine Sorte daher mit jeder entgegenstehenden Sorte zu vergleichen. Zwei Sorten sind unterscheidbar, wenn der Unterschied in einem festgelegten Merkmal

- an mindestens einem Prüfort festgestellt wurde,
- über die Jahre gleichgerichtet ist und
- deutlich ist.

Der Vergleich einer Sorte muss nicht zu entgegenstehenden Sorten durch Anbau erfolgen. Vielmehr besteht die Aufgabe darin, unter Berücksichtigung aller verfügbaren Informationen aus der Gesamtheit der entgegenstehenden Sorten diejenigen für den Anbau auszuwählen, die der Prüfsorte ähnlich sind. Die Zusammenstellung des richtigen Vergleichssortimentes ist gleichzeitig ein entscheidender Garant für den Schutz der Züchterrechte für bestehende Sorten.

Wann ein Unterschied zwischen zwei Sorten deutlich ist, hängt wesentlich von dem verwendeten Merkmal ab. Bei qualitativen Merkmalen, z.B. Anthocyanfärbung: fehlend/vorhanden, ist jede Ausprägungsstufe von jeder anderen unterscheidbar. Bei quantitativen Merkmalsausprägungen wie z.B. bei der Pflanzenlänge ist es nicht möglich einen festen Mindestabstand für die Unterscheidbarkeit zu definieren. Allgemein gilt, dass ein Unterschied ausreichend ist, wenn er bei visueller Erfassung oder Messung am gleichen Ort über die Jahre bestätigt werden kann. Die sicherste Möglichkeit, Unterschiede zwischen zwei Sorten zu finden, ist der direkt benachbarte Anbau. Aufgrund der Größe der Prüfsortimente ist dieses jedoch nur in Ausnahmefällen möglich. Um eine ausreichende Entscheidungssicherheit zu erreichen, müssen daher für nicht benachbart angebaute Sorten entsprechend höhere Mindestabstände für die Unterscheidung angewendet werden.

Die Prüfung sollte normalerweise mindestens zwei unabhängige Wachstumsperioden einschließen. Die Ergebnisse für die Entscheidung über Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit sollten alle vom gleichen Prüfort stammen. Wenn ein wichtiges Merkmal einer Sorte an diesem Prüfort nicht festgestellt werden kann, kann die Sorte an einem weiteren Prüfort angebaut werden.

Für die Unterscheidung dürfen auch zusätzliche Merkmale herangezogen werden, für die die ähnliche Sorte bisher nicht geprüft und nicht beschrieben wurde. Die Verwendung solcher Merkmale ist jedoch nur dann gestattet, wenn so-

wohl die Kandidatensorte als auch die ähnliche Sorte darin homogen sind. Die Unterscheidung von zwei Sorten aufgrund eines unterschiedlichen Homogenitätsgrades ist nicht zulässig. Damit wird verhindert, dass z.B. allein durch Verbesserung der Homogenität für ein zuvor nicht geprüftes Merkmal eine neue Sorte entwickelt werden kann. Vielmehr ist ein solches Selektionsprodukt als Bestandteil der bereits bekannten Sorte anzusehen und nicht für sich schutzfähig.

Werden zwei Sorten mit einem neuen Merkmal unterschieden, wird die Sortenbeschreibung der älteren Sorte um das betreffende Merkmal ergänzt und die Sorte muss fortan auch für dieses Merkmal homogen und beständig bleiben. Nur in einem solchen Fall kann eine bereits eingetragene Sorte durch neue Merkmale belastet werden.

5. Sortenunterscheidung mit biochemischen und molekularen Merkmalen

Die Nutzung biochemischer und molekularer Merkmale in der DUS-Prüfung wird sowohl in UPOV als auch in den Züchterverbänden kontrovers diskutiert. Einerseits besteht ein großes Interesse an der Verwendung, da diese Merkmale umweltunabhängig sind und ohne aufwendige Anbauprüfungen erfasst werden können. Andererseits wird die Gefahr gesehen, dass sehr kleine genetische Unterschiede ausreichen würden, um Sorten zu unterscheiden. Während biochemische Merkmale wie der elektrophoretisch nachweisbare Polymorphismus von Speicherproteinen oder Isoenzymen ebenso wie morphologische Merkmale Ausprägungen des Genotyps sind, wird durch die meisten molekularen Techniken der Genotyp charakterisiert. Noch wurde keine Einigkeit darüber erzielt, ob die Definition der Sorte im UPOV-Übereinkommen in der Weise ausgelegt werden darf, dass molekulare Marker als Ausprägung des Genotyps betrachtet und somit für die Sortencharakterisierung verwendet werden können.

Bisher sind in keiner UPOV-Richtlinie in der Merkmalstabelle biochemische oder molekulare Merkmale enthalten. Bei verschiedenen Pflanzenarten wurden

jedoch bereits harmonisierte Methoden zur Feststellung und Beschreibung von Proteinpolymorphismen entwickelt. Diese werden in einem Anhang zur Richtlinie mitgeteilt. Von UPOV wird empfohlen, dass diese Merkmale nicht allein zur Unterscheidung von Sorten herangezogen werden sollen, sondern nur dann, wenn darüber hinaus noch kleine Unterschiede in den übrigen festgelegten Merkmalen bestehen. Sie sollten nicht routinemäßig verwendet werden, sondern nur auf Antrag oder Zustimmung des Züchters. Entsprechende Anhänge befinden sich zur Zeit in den UPOV-Richtlinien für Weizen, Gerste, Mais, Sojabohne und Sonnenblume.

Das Bundessortenamt verwendet zur Feststellung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit die von UPOV empfohlenen und weitere Proteinmerkmale. Eine Übersicht wird in der folgenden *Tabelle* gegeben.

Bei Weizen, Gerste und Hafer bilden die Proteinmerkmale einen Anhang zu den nationalen Prüfungsrichtlinien. Sind zwei Sorten nur in der Ausprägung eines dieser Merkmale verschieden, wird

auf Antrag des Züchters die Unterscheidbarkeit allein auf diesem Merkmal begründet. Das Merkmal wird dann in die amtliche Sortenbeschreibung aufgenommen. Für alle übrigen Sorten wird das Ergebnis der elektrophoretischen Untersuchung in einer Anlage zur Sortenbeschreibung mitgeteilt.

Bei Mais und Kartoffel sind die Proteinmerkmale regulärer Bestandteil der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit.

Für Sonnenblume und Sojabohne wurden vom Bundessortenamt keine nationalen Prüfungsrichtlinien erarbeitet, da die Registerprüfung aufgrund bilateraler Vereinbarungen im Ausland durchgeführt wird. Die Einbeziehung der Isoenzymmerkmale entspricht der UPOV-Richtlinie.

Die Häufigkeit, mit der Sorten auf der Basis von Proteinmerkmalen unterschieden werden, hängt stark von der Pflanzenart ab. Bei den selbstbefruchtenden Getreidearten ist die Variabilität der „konventionellen“ Registermerkmale so hoch, dass auch bei ständig steigender Sortimentsgröße die meisten Sorten an-

Tabelle 1: Übersicht über Proteine, die zur Feststellung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit verwendet werden

	Isoenzyme	Speicherproteine
Mais	Malatdehydrogenase ✓ Isocitratdehydrogenase ✓ 6-Phosphogluconatdehydrogenase ✓ Phosphoglucomutase ✓ Phosphoglucoisomerase ✓ Saure Phosphatase ✓ Diaphorase ✓ Alkoholdehydrogenase ✓	-
Kartoffel	Esterase Peroxydase	Patanine
Weizen	-	Gluteline ✓ Omega-Gliadine Endosperm-Albumine
Gerste	Esterase Peroxydase	Hordeine ✓ Endosperm-Albumine
Hafer	Peroxydase	Avenine
Sonnenblume	Malatenzym ✓ 6-Phosphogluconatdehydrogenase ✓ Phosphoglucoisomerase ✓ Shikimatdehydrogenase ✓ Phosphoglucomutase ✓	-
Sojabohne	6-Phosphogluconatdehydrogenase ✓ Isocitratdehydrogenase ✓ Peroxydase ✓ Mannosephosphatdehydrogenase ✓ Phosphoglucomutase ✓ Saure Phosphatase ✓ Diaphorase ✓	-

✓ Merkmale, die in der Anlage der entsprechenden UPOV-Richtlinie enthalten sind

hand dieser Merkmale unterscheidbar sind. Von den zur Zeit zugelassenen Sorten wurden 9 Winterweizen, 1 Sommerweizen, 2 Sommergersten und 2 Hafer unter Verwendung von Proteinmerkmalen von der jeweils ähnlichsten Sorte unterschieden. Bei Kartoffeln ist die Unterscheidungspotenz der Lichtkeim Merkmale und Feldmerkmale so hoch, dass bisher erst in einem Fall ein Proteinmerkmal zur Unterstützung der Unterscheidbarkeit herangezogen wurde.

Anders ist die Situation bei Mais. Aufgrund des gültigen Prüfsystems werden Hybriden bei Mais in der Regel zwar zwei Jahre registerlich geprüft, eine Reihe von Feldmerkmalen wird jedoch erst im zweiten Prüffahr erfasst. Somit sind für die Unterscheidbarkeit höhere Mindestabstände anzulegen und es sind nicht so viele Sorten anhand der Feldmerkmale zu unterscheiden. In diesen Fällen werden die Isoenzymmerkmale für die Unterscheidbarkeitsfindung herangezogen. Seit Einführung dieses Prüfsystems wurden etwa die Hälfte der Maishybriden anhand von Isoenzymmerkmalen von der jeweils ähnlichsten Sorte unterschieden.

6. Sortenbeschreibung und Identitätsprüfung

Die Identität einer Sorte ist definiert über das erstmals zur Prüfung vorgelegte Saatgutmuster. Hat eine Sorte die DUS-Prüfung erfolgreich durchlaufen und sollen der Sortenschutz oder die Sortenzulassung ausgesprochen werden, wird der Verfahrensgegenstand durch die amtliche Sortenbeschreibung in den maßgeblichen Merkmalen beschrieben. Die Sorte darf sich im Laufe ihrer Erhaltung hinsichtlich der festgelegten Beschreibung nicht verändern und kann daher anhand der beschriebenen Merkmalsausprägungen jederzeit identifiziert werden.

Nach den UPOV-Grundsätzen ist es nicht untersagt, eine bereits vorhandene Sorte genetisch zu verändern, sofern sich diese Veränderungen nicht auf festgelegte Merkmale beziehen. Das bedeutet, dass sich der Homogenitätsgrad oder die Ausprägung eines solchen Merkmals im Laufe der Sortenerhaltung verändern dürfen. Nicht festgelegte Merkmale sind

daher für die Identifizierung einer Sorte nicht geeignet.

Die Überprüfung der Identität einer Sorte ist im Rahmen der Saatgutenerkennung von besonderer Bedeutung. Bei der Feldanerkennung wird festgestellt, ob der Feldbestand mit der Sortenbeschreibung übereinstimmt. Aus praktischen Gründen kann im Feldbestand jedoch nur ein Teil der Merkmale beurteilt werden. Schwer zu beurteilen sind beispielsweise Merkmale, die in der Registerprüfung im Vergleich zu anderen Sorten eingestuft werden wie z.B. die Pflanzenlänge oder der Blühbeginn. In diesen Fällen wären nur sehr drastische Abweichungen erkennbar. Eine vollständige Beurteilung der Sortenidentität ist im Nachkontrollanbau möglich, in dem ein visueller Vergleich mit einem Standardmuster erfolgt. Der Nachkontrollanbau erfolgt in der Regel jedoch erst nach der Anerkennung des Saatgutes, im Falle von zertifiziertem Saatgut auch erst nach der Abgabe an den Verbraucher. Möglichkeiten zur besseren Überprüfung der Sortenechtheit zu einem früheren Zeitpunkt sind daher für den Saatgutmarkt von besonderem Interesse.

Bei Kartoffeln können durch Untersuchung der Knollen unter Verwendung der Proteinmerkmale wertvolle Hinweise auf die Sortenidentität gewonnen werden. Die Ausprägung der Proteinmerkmale ist in der Sortenbeschreibung festgelegt und aufgrund eines hohen Polymorphiegrades haben sie eine gute Unterscheidungspotenz.

Eine Überprüfung der Sortenidentität am Saatgut ist mit den Merkmalen aus der Sortenbeschreibung bei den meisten Pflanzenarten dagegen nicht möglich. Auch für die Erkennung von Sorten am Saatgut wären biochemische Merkmale grundsätzlich geeignet. Die Problematik der Verwendung dieser Merkmale für die Registerprüfung wurde bereits diskutiert. Dennoch kann die Verwendung dieser Merkmale bei der Überprüfung der Sortenidentität hilfreich sein. Stimmt beispielsweise das Elektrophoresemuster einer Saatgutpartie bei Getreide mit der Beschreibung überein, die der Sortenbeschreibung als Anlage angefügt ist, kann mit deutlich höherer Sicherheit davon ausgegangen werden, dass Sorteniden-

tität gegeben ist. Im entgegengesetzten Fall gibt es jedoch keine gesetzliche Grundlage dafür, die Anerkennung dieser Partie allein auf der Grundlage der Elektrophoreseergebnisse zu verweigern. Die Information kann lediglich Anlass sein, weitere Untersuchungen durchzuführen. Bestehen beispielsweise bei der Feldbesichtigung Zweifel hinsichtlich der Sortenidentität und wird außerdem ein anderes Elektrophoresemuster festgestellt, führt das in der Regel dazu, dass die Partie aufgrund der Ergebnisse der Feldbesichtigung abgelehnt wird. Oder wird für eine Saatgutpartie ein falsches Elektrophoresemuster festgestellt und entspricht dieses einer anderen Sorte, die im selben Betrieb vermehrt wird, kann damit auf eine Vertauschung der Partien geschlossen werden.

Wird eine Angabe zur Sortenidentität einer Saatgutpartie angefochten und kommt es zur gerichtlichen Auseinandersetzung, ist die amtlich festgelegte Sortenbeschreibung Grundlage für die Überprüfung der Sortenidentität.

7. Schlussbemerkung

Die UPOV-Empfehlungen zur Durchführung der Prüfung auf Homogenität, Unterscheidbarkeit und Beständigkeit haben das Ziel, dass bei der Erteilung von Züchterrechten und der Sortenzulassung hinsichtlich dieser Kriterien in allen UPOV-Verbandsstaaten gleiche Maßstäbe angelegt werden.

Die DUS-Prüfung erfolgt auf der Basis festgelegter Prüfungsrichtlinien. Diese Richtlinien werden jedem Antragsteller mitgeteilt. Somit erhält der Züchter die Möglichkeit, bei der Entwicklung neuer Sorten die maßgeblichen Merkmale zu berücksichtigen und damit direkt auf die Erfüllung der DUS-Kriterien als Voraussetzung für den Sortenschutz oder die Sortenzulassung einzuwirken.

Durch die Anwendung einheitlicher Kriterien bei der Entscheidung über Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit wird gewährleistet, dass einerseits bei der Erteilung von Züchterrechten oder der Zulassung neuer Sorten früher erteilte Rechte gewahrt bleiben und andererseits jede zugelassene oder geschützte Sorte identifiziert werden kann.